

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Raumentwicklung
3003 Bern

Aarau, 27. November 2013

Teilrevision der Raumplanungsverordnung (inkl. Ergänzung des Leitfadens für die kantonale Richtplanung und Technische Richtlinien Bauzonen); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden am 28. August 2013 zur Vernehmlassung zur Teilrevision der Raumplanungsverordnung (inklusive Ergänzung des Leitfadens für die kantonale Richtplanung und Technische Richtlinien Bauzonen) eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen die Gelegenheit gerne wahr, uns zu den vorliegenden Dokumenten zu äussern.

Unsere Stellungnahme gliedern wir wie folgt:

- A. Grundsätzliche Bemerkungen
- B. Anträge zum Entwurf der Raumplanungsverordnung (E-RPV)
- C. Anträge zu den Ergänzungen des Leitfadens für die kantonale Richtplanung (LF)
- D. Anträge zu den Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB)

Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich auf die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte. Im beiliegenden Anhang listen wir zudem eine Reihe von Bemerkungen und Anregungen zum E-RPV, dem LF und den TRB auf.

A. Grundsätzliche Bemerkungen

Zur Vernehmlassung stehen drei Entwürfe: Raumplanungsverordnung (RPV), Ergänzungen des Leitfadens für die kantonale Richtplanung (LF) und die Technischen Richtlinien Bauzone (TRB). Während die Entwürfe der RPV und LF aus unserer Sicht weit fortgeschritten sind und sich im Wesentlichen mit unseren kantonalen Absichten und Interessen decken, so bestehen bei den TRB grössere, grundsätzliche Vorbehalte, die unserer Meinung nach einer grösseren Überarbeitung bedürfen (vgl. Anträge zu den TRB).

Der geplante und vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kommunizierte Termin der Inkraftsetzung des Raumplanungsgesetzes (RPG) im Frühjahr 2014 wird vom Kanton Aargau begrüsst. Die Grundausrichtung der RPV, des LF und der TRB sind erkennbar und soweit klar, dass eine Verzögerung bei der Fertigstellung keinen Einfluss auf die Anpassung der kantonalen Richtpläne hat. Wir weisen deshalb mit Nachdruck darauf hin, dass am Termin des Inkrafttretens des RPG festgehalten werden soll, selbst wenn die RPV, der LF und die TRB noch nicht abschliessend und in überarbeiteter Form vorliegen. Wird die Inkraftsetzung hinausgeschoben, ergeben sich grosse Schwierigkeiten mit Gemeinden, die ihre Revisionen von Nutzungsplanungen gestoppt haben, um nicht in die übergangsrechtliche Frist des Einzonungsverbots zu fallen.

Allgemein stellen wir fest, dass mit neuen Instrumenten wie Rahmenvereinbarungen, Umsetzungsvereinbarungen, zusätzlichen Berichterstattungen usw. die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen zukünftig (noch) formalisierter zu werden droht. Dass der Bund damit beabsichtigt, den Stand der Umsetzung des RPG in den Kantonen zu verfolgen, ist teilweise nachvollziehbar. Dennoch sind wir gegenüber diesen neuen Instrumenten kritisch eingestellt. Aus unserer Sicht ist es äusserst fragwürdig, ob sich daraus sowohl für den Bund als auch für die Kantone ein Nutzen ergibt, oder ob einfach ein grosser bürokratischer Aufwand entsteht. Wir befürchten, dass die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen unnötig kompliziert wird.

B. Anträge zum E-RPV

Art. 5a Abs. 2

Dass sich die Entwicklungen in den Kantonen an den Szenarien des Bundesamts für Statistik orientieren, ist klar und unbestritten. Unklar ist, weshalb dies für die Wohnbevölkerung nicht gelten soll.

Wir gehen davon aus, dass an sich der Begriff "Annahmen" in Art. 5a ausschliesslich auf die reine Zahl der Bevölkerung und der Beschäftigten beschränkt. Entsprechend umfasst der Begriff weder Berechnungsmethoden zur Dimensionierung von Siedlungsgebiet, Bauzonen noch die Verteilung des Wachstums innerhalb eines Kantons.

Antrag 1:

Bewegen sich Annahmen für das Wachstum der Beschäftigten und der Wohnbevölkerung nicht innerhalb ...

Art. 10 Abs. 2^{bis}

Wir begrüssen die kürzeren Fristen zur Vorprüfung und Genehmigung ausdrücklich und erwarten, dass der Bund in der Lage sein wird, diese Fristen so einzuhalten. Eine echte Beschleunigung des gesamten Verfahrens resultiert jedoch nur, wenn erstens keine langwierigen und formellen Vorphasen (Rahmenvereinbarungen) nötig sind, und zweitens auch zeitnah Klarheit herrscht, ob die eingereichten Unterlagen vollständig sind.

Antrag 2:

Wir gehen davon aus, dass eine Eingangskontrolle beim Bund stattfindet und innert 14 Tagen eine Meldung erfolgt, ob die Unterlagen vollständig sind oder nicht. In der RPV ist eine entsprechende Klarstellung erwünscht. Ergibt sich während der Prüfung ein Bedarf für zusätzliche Abklärungen oder Grundlagen, die der Kanton zustellen hat, läuft die Frist grundsätzlich weiter, es sei denn, dass der Kanton die Nachlieferung übermässig lange verzögert.

Art. 30 Abs. 1^{bis} und Abs. 2 Satz 1

Den angestrebten Schutz der Fruchtfolgeflächen (FFF) unterstützen wir. Zukünftig wird der Kanton Aargau sein Siedlungsgebiet gemäss der Variante A (vgl. LF) im Richtplan festsetzen. Im Rahmen dieser Festsetzung erfolgt auf Stufe Richtplan eine Abstimmung mit den FFF und allfällige Konflikte werden im Rahmen der Festsetzung des Siedlungsgebiets bereinigt. Dabei wird dem dauernden Erhalt des Mindestumfangs an FFF selbstverständlich Rechnung getragen.

Da das im Richtplan festgesetzte Siedlungsgebiet in dieser Variante räumlich vollständig abgestimmt sein wird, werden Einzonungen zukünftig generell keine FFF beanspruchen.

Diese Tatsache kommt im Erläuterungsbericht zu wenig zur Geltung.

Antrag 3:

Die Erläuterungen sind zu ergänzen.

Für die Siedlungsgebietsvariante A gemäss Leitfaden ist Absatz 1^{bis} lit. b nicht relevant. Dies sollte in der RPV oder der Richtlinie zum Ausdruck kommen.

Art. 30a Abs. 2

Der Bund richtet die Mindestdichten zur Berechnung der kantonalen Siedlungsgebiete auf den Median aus. Für urban geprägte Räume im Mittelland sind diese Vorgaben zu tief (in der Bundeslogik zu hoch) und dürften mehrheitlich wirkungslos sein. Wir stellen in Frage, ob mit den vorliegenden Mindestdichten der fortschreitenden Zersiedlung Einhalt geboten werden kann.

Den Berechnungen des Kantons Aargau liegt eine höhere Zieldichte zugrunde. Wir gehen davon aus, dass im Sinne des haushälterischen Umgangs mit dem Boden auch höhere Zieldichten als RPG-konform gelten, insbesondere weil dadurch auch weniger Bereinigungsbedarf mit FFF entsteht.

Die Bestimmung mit allen Einzelheiten zur Berechnung ist in der Verordnung nicht stufengerecht. Der Verweis auf die TRB in Art. 15 Abs. 5 reicht aus.

Wir halten an dieser Stelle fest, dass die beschriebene Methode ausschliesslich der Berechnung des kantonalen Gesamttotals an Bauzonen dient und nicht dazu verwendet werden kann, Aussagen zur Verteilung dieser Flächen innerhalb eines Kantons zu machen.

Antrag 4:

Der zweite Absatz ist zu streichen.

Inhaltliche Anträge zur Berechnung erfolgen unter den TRB.

Art. 30a Abs. 3

Aus dem Wortlaut von Absatz 1 kann geschlossen werden, dass die Arbeitszonen als solche nicht mehr an den Bedarfsnachweis nach Art. 15 RPG gebunden sind, und dass in Bezug auf Arbeitszonen lediglich dafür zu sorgen ist, dass *neue* Arbeitszonen haushälterisch genutzt werden (Abs. 3), die bestehenden aber nicht. Ist dies wirklich beabsichtigt? Diese Bestimmungen sind formal und inhaltlich zu überarbeiten.

Antrag 5:

Absatz 3 und/oder Absatz 1 sind dahingehend zu ergänzen oder zu präzisieren, dass klar hervorgeht, dass auch Arbeitszonen in der Regel nach Art. 15 Abs. 1 RPG auszuscheiden sind.

Art. 30a Abs. 4

Die hier beabsichtigte Prüfung kann problemlos im Rahmen der Berichterstattung gemäss Art. 9 Abs. 1 RPV erfolgen. Eine neue Prüfung ausserhalb der bestehenden, bewährten Zusammenarbeit erachten wir als unzweckmässig, unnötig und lehnen wir ab.

Antrag 6:

Dieser Absatz ist zu streichen. Ansonsten ist in den Erläuterungen auszuführen, dass die Prüfung im Rahmen der Zusammenarbeit gemäss Art. 9 Abs. 1 RPV erfolgt.

Art. 32a

Im parlamentarischen Differenzbereinigungsverfahren (Votum Nordmann) wurde bereits ausführlich diskutiert, welche Punkte bei den bewilligungsfreien Solaranlagen berücksichtigt werden sollten. Hier ist jedoch vergessen gegangen, dass es sich beim Raumplanungsge-

setz – wie erwähnt – um ein Rahmengesetz handelt. Wir beurteilen die Regelung deshalb als zu detailliert und sehen den kantonalen Handlungsspielraum unnötig eingeschränkt.

Antrag 7:

Dieser Artikel ist zu streichen.

Art. 32b

Die kommunalen Substanzschutzobjekte (geschützte Einzelbauten) werden nur teilweise der Bewilligungspflicht unterstellt; nur dort, wo sie in einer Zone liegen, für die das kantonale Recht gestützt auf Art. 18a Abs. 2 lit. b RPG eine Bewilligungspflicht ausdrücklich vorsieht oder soweit sie gleichzeitig in den Anwendungsbereich von Art. 32b lit. a–f RPV fallen, sieht das RPG eine Bewilligungspflicht und damit Auflagen oder eine allfällige Nichtbewilligung vor. Substanzschutzobjekte, die ausserhalb einer Schutzzone liegen, können gemäss RPV-Entwurf von den Kantonen nicht der Bewilligungspflicht unterstellt werden. Das ist nicht sinnvoll. Nicht nur für Schutzzone, sondern namentlich auch für kommunale Schutzobjekte soll im kantonalen Recht die Bewilligungspflicht vorgesehen werden können.

Obwohl Schutzzone in Art. 18a Abs. 2 RPG nicht erwähnt sind, gehen wir davon aus, dass in Schutzzone immer eine Bewilligung erforderlich ist.

Antrag 8:

Im Wortlaut von Art. 32a RPV ist klarzustellen, dass der Begriff "Schutzzone" geschützte Einzelobjekte mit einschliesst.

Jedenfalls ist aber den Kantonen zu überlassen, für welche weiteren (zum Beispiel kommunalen) Schutzobjekte sie eine Bewilligungspflicht statuieren wollen.

Art. 34b Abs. 3 lit. b

Hinsichtlich der Plätze für die Nutzung der Pferde erscheint fraglich, ob bei Zuchtbetrieben, wo eine Grundausbildung der Jungtiere stattfindet, eine Reduktion des Nutzungsplatzes praxistauglich und sachgerecht ist. In diesem Sinne sollte die vorgeschlagene zwingende Reduktion der Platzfläche für die Nutzung der Pferde, sobald Fruchtfolgefläche betroffen ist, durchbrochen werden können. Bereits heute können Zuchtbetriebe Ausbildungsplätze von 800 m² unter dem Titel der betrieblichen Notwendigkeit zugestanden werden. Das neue Recht benachteiligt Zuchtbetriebe bereits insofern, dass neu für die Bewilligung von Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung ein bestehendes landwirtschaftliches Gewerbe notwendig ist. Für die Landwirtschaft Aargau ist diese Änderung der Rechtslage grundsätzlich fragwürdig. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Beibehalten der bisherigen Praxis betreffend die Plätze für die Grundausbildung von Jungpferden umso mehr angezeigt.

Antrag 9:

Art. 34b Abs. 3 lit. b ist wie folgt zu ändern: "dürfen maximal 800 m² umfassen; bei weniger als acht Pferden ist die Fläche zu reduzieren; sind Fruchtfolgeflächen betroffen, so ist die Fläche **grundsätzlich** um die Hälfte zu reduzieren, besondere Bedürfnisse der Pferdezucht können berücksichtigt werden."

Art. 45a

Eine umfassendere, noch formale Berichterstattung und Mitteilungspflicht lehnen wir ab (vgl. A. Grundsätzliche Bemerkungen).

Antrag 10:

Art. 45a ist zu streichen.

Art. 46

Eine umfassendere, noch formale Berichterstattung und Mitteilungspflicht lehnen wir ab (vgl. A. Grundsätzliche Bemerkungen).

Antrag 11:

Der Artikel ist zu streichen, wobei Absatz 1 lit. a in Art. 52a zu überführen ist.

Art. 47 Abs. 2

Eine umfassendere, noch formale Berichterstattung und Mitteilungspflicht lehnen wir ab (vgl. A. Grundsätzliche Bemerkungen).

Antrag 12:

Der letzte Satz von Art. 47 Abs. 2 ist zu streichen.

Art. 52a Abs. 5 lit b

Antrag 13:

Absatz 1 lit. b ist so zu überarbeiten, dass nachweislich standortgebundene oder im übergeordneten, kantonalen Interesse erforderliche Zonen für öffentliche Nutzungen ohne Kompensation möglich sind.

C. Anträge zum LF

2.1 Abstimmung Siedlung und Verkehr

Bei der Festlegung des Siedlungsgebiets gemäss Variante A (vgl. 2.3) erfolgt die primäre Abstimmung von Siedlung und Verkehr auf Stufe Richtplan. Deshalb sind in erster Linie die Kriterien zur Festlegung des Siedlungsgebiets im Richtplan wesentlich und nicht die Festlegung von Planungsgrundsätzen und Planungsanweisungen.

Antrag 14:

Die Anforderungen und Mindestinhalte sind abhängig von der gewählten Variante zur Festlegung des Siedlungsgebiets. Entsprechend wäre es angebracht, je nach Variante die Anforderungen und Mindestinhalte zu differenzieren, oder zumindest ist auf diese Differenzierung hinzuweisen.

2.3 Festlegung des Siedlungsgebiets

Variante A Mindestinhalte, Text

Die erwähnten Punkte sind allesamt transparent zu machen und darzulegen. Wir erachten es jedoch nicht als zweckmässig, den Richtplan mit all diesen Unterlagen zu "belasten". Es soll genügen, alle relevanten Zahlen und Überlegungen in einer Grundlagendokumentation auszuweisen.

Antrag 15:

Es ist offenzulassen, ob alle Punkte als Mindestinhalt im Richtplan gelten sollen oder Gegenstand der Grundlagen sein können.

Beurteilungskriterien Bund

Ausdrücklich begrüssen wir die Möglichkeit, bei besseren Lösungen Siedlungsgebiet abtauschen zu können. Ebenso begrüssen wir es, dass kleine Arrondierungen im Bereich des Bauzonenrands möglich sein sollen.

Antrag 16:

Diese beiden Punkte sind zwingend beizubehalten.

2.4 Sicherstellung der Bauzonendimensionierung

Begriffe, Definition der überdimensionierten Bauzonen

Die TRB dienen *ausschliesslich* dazu, den *kantonalen Gesamtbedarf* an Bauzonen zu berechnen. Es ist deshalb weder statthaft noch zweckmässig, die TRB zur Beantwortung der Frage beizuziehen, ob im Einzelfall auf Gemeindeebene die Bauzonen überdimensioniert sind. Die Berechnung und Beurteilung, welche Bauzonen als überdimensioniert gelten, liegt in der Kompetenz der Kantone.

Antrag 17:

Der Abschnitt "Definition überdimensionierte Bauzonen" ist gemäss den obigen Ausführungen neu zu formulieren. Zum Beispiel: Die Kantone bezeichnen die einzelnen, überdimensionierten Bauzonen.

Die Zusammenarbeit Bund–Kanton ist auf das Wesentliche zu konzentrieren und von unnötigen Formalisierungen mittels Vereinbarungen zu entlasten. Gesprächsergebnisse gehören in die jeweiligen Protokolle, Prüfungsergebnisse in die jeweiligen Prüfberichte, Kennzahlen und Controlling-Ergebnisse in die periodischen Berichte, behördenverbindliche Regelungen

in den Richtplan. Die Idee von Umsetzungsvereinbarungen ausserhalb des ordentlichen Richtplanverfahrens kann nicht mitgetragen werden. Da in einzelnen Kantonen – so auch im Aargau – das Kantonsparlament für Richtplanbeschlüsse zuständig ist, würde sich die Frage stellen, ob Umsetzungsvereinbarungen, mindestens teilweise, noch der Legislative vorgelegt werden müssten.

Aus diesen Gründen lehnen wir sowohl die Rahmenvereinbarungen als auch die Umsetzungsvereinbarungen ab.

Bezüglich Punkt 2 halten wir erneut fest, dass es ausschliesslich um die Grösse der Bauzonen des Kantons insgesamt (und nicht um die einzelnen, kommunalen Bauzonen) geht.

Antrag 18:

Die Rahmenvereinbarungen und Umsetzungsvereinbarungen sind zu streichen.

D. Anträge zu den TRB

Wie bereits unter A. Grundsätzliche Bemerkungen erwähnt, orten wir bei den TRB grundsätzlichen und umfassenden Überarbeitungsbedarf. Schwerpunkte für diese Überarbeitung sind aus unserer Sicht:

1. Klarstellung, dass lediglich eine kantonale Gesamtzahl berechnet wird und die TRB nicht zur Berechnung der Bauzonen einzelner Gemeinden beigezogen werden können. Das Instrument TRB darf ausschliesslich dem Bund zur Beurteilung der kantonalen Richtpläne dienen. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass einzelne Gemeinden, gestützt auf die TRB, beim Kanton einen Bedarf an Bauzonen einfordern.
2. Die Berechnungen sollen sich auf die 9er-Typologie des Bundesamts für Statistik stützen beziehungsweise sollte ermöglicht werden, dass kantonseigene Typologien eingesetzt werden.
3. Auf die Aufteilung in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen soll verzichtet werden, und entsprechend sollen solche Bauzonen zusammengefasst betrachtet werden.
4. Die Mindestdichten sind zu überprüfen. Allenfalls können die Ziele für den urbaneren Raum des Mittellands höher gesteckt werden als für Berggebiete.
5. Alles Zahlen- und Datenmaterial des Bundes soll transparent sein, so dass es für die einzelnen Kantone nachvollziehbar und überprüfbar ist.

Des Weiteren verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang.

Antrag 19:

Die TRB sind umfassend zu überarbeiten. Dabei sind insbesondere die obigen Punkte zu berücksichtigen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

Beilage:

- Anhang zur Stellungnahme

Kopie an:

- info@are.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Anhang zur Stellungnahme

Teilrevision der Raumplanungsverordnung (inkl. Ergänzung des Leitfadens für die kantonale Richtplanung und Technische Richtlinien Bauzonen)

A. Anregungen, Bemerkungen, Fragen zum E-RPV

Stelle	Anregungen, Bemerkungen Fragen
Art. 5a Abs. 3 lit. a	<p>Die Wendung "... und die notwendigen Massnahmen zu treffen;" scheint überflüssig. Die seitens Bund vorzusehenden Massnahmen sind in Litera b und c aufgeführt und ergeben sich ferner aus Art. 5a Abs. 4 sowie Art. 30a ff.</p> <p>Wir regen an, den Satzteil "...und die notwendigen Massnahmen zu treffen;" zu streichen.</p>
Art. 5a Abs. 3 lit. c	<p>Litera c bezieht sich inhaltlich wohl ausschliesslich auf die vorangehende Litera b, steht aber auch als selbstständige Aussage zum Einleitungssatz von Absatz. 3.</p> <p>Wir regen an, Litera c zu präzisieren (beziehen auf lit. b).</p>
Art. 5a Abs. 4	<p>Soll der unbestimmte Rechtsbegriff "deutlich" zu grosse Bauzonen in der gemäss den Erläuterungen verwendeten Schärfe angewendet und durchgesetzt werden, stellt sich die Frage, ob diese Definition und der Beurteilungsmassstab nicht in die RPV aufzunehmen sind.</p> <p>Wir regen an, den Begriff klar zu definieren.</p>
	<p>Der Unterschied zu den Anforderungen an die Kantone mit nicht "deutlich zu grossen Bauzonen" ist nicht erkennbar. Auch die nicht von Absatz 4 betroffenen Kantone sind an Massnahmen und Fristen gebunden (siehe Abs. 3, Art. 30a ff.).</p>

Stelle	Anregungen, Bemerkungen Fragen
Art. 30 Abs. 1 ^{bis} , Abs. 2	Absatz 1 ^{bis} lit. a: Es gilt zu berücksichtigen, dass es bei der Festlegung des Siedlungsgebiets gemäss Variante A des Leitfadens Richtplanung, keine Einzonungen von FFF geben wird, da diese Konflikte auf Stufe Richtplan bereinigt werden. Die Ausscheidung von Siedlungsgebiet im Richtplan ist per se ein "wichtiges Ziel aus Sicht des Kantons".
Art. 30a Abs. 2	<p>Falls die beantragte Streichung nicht erfolgt, bemerken wir: Der Median ist eine tiefe Anforderung. Zumal sich dadurch erhöhte Konflikte mit der Erhaltung der FFF abzeichnen.</p> <p>Wir regen an, höhere Mindestdichten beziehungsweise tiefere Bauzonenbeanspruchung vorzuschreiben. Allenfalls könnten nach Gemeindetypen differenzierte Schwellenwerte dazu führen, dass in den urbaneren Kantonen die Messlatte höher (beziehungsweise tiefer) gelegt wird, als in den Bergkantonen.</p>
Art. 30a Abs. 4	<p>Bemerkung zur Fussnote 11 im erläuternden Bericht:</p> <p>Spätestens nach vier Jahren sollten fusionierte Gemeinden als eine Gemeinde betrachtet werden. Nach dieser Frist sollten die Gemeindeteile in die neue Gemeinde integriert sein. Auch von den statistischen Grundlagen her kann es sonst schwierig werden, noch die früheren Gemeinden als Gemeindeteile weiter zu betrachten.</p>
Art. 32 Abs. 2 und 3	<p>Während es sich beim Art. 19 Abs. 2 R-RPG um eine "weich" formulierte sogenannte Kann-Vorschrift handelt ("Es [das Gemeinwesen] kann die Erschliessung bei Bedarf etappieren), fällt Art. 32 E-RPV teilweise durch seine Strenge auf.</p> <p>Bedarf für eine Etappierung besteht nach Absatz 2 "insbesondere dann, wenn Bauzonen eines Kantons insgesamt oder in bestimmten Gebieten zu gross sind". Nach diesem Wortlaut gibt es neben der Grösse der Bauzonen noch andere Fälle des Bedarfs für eine Etappierung. Es bleibt aber unklar, welche Fälle dies sein sollen. Auch die Erläuterungen äussern sich nicht dazu. Dies macht den Vollzug dieser Bestimmung schwierig, und es herrscht ein Mangel an Vorausssehbarkeit und Rechtssicherheit, der sich angesichts der strengen Zulässigkeitsvoraussetzungen für Erschliessungsmassnahmen gemäss Absatz 3 schwer auswirken kann.</p>

Stelle	Anregungen, Bemerkungen Fragen
Art. 32a	<p>Falls die beantragte Streichung nicht erfolgt, bemerken wir:</p> <p>Es stellt sich in der Praxis die Frage, wie mit Einwendungen oder Beschwerden von benachbarten Grundeigentümern umzugehen ist, besonders, wenn sie nachteilige Aus- oder Einwirkungen auf ihre Parzellen geltend machen.</p> <p>Eine eigentliche Beschwerdeerhebung ist mangels Anfechtungsobjekt nicht möglich. Können die Nachbarn einen Feststellungsentscheid über die Einhaltung der Voraussetzungen der Bewilligungsfreiheit erwirken? Es stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a der Bundesverfassung auf diese Fälle hat.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Meldung an die Baubewilligungsbehörde gemäss Absatz 3 den benachbarten Grundeigentümern nicht mitzuteilen oder diese Meldung nicht zu publizieren ist. Ist dies zutreffend? Kann der Gemeinderat neben den Plänen trotz Bewilligungsfreiheit zur besseren Beurteilung einer allfälligen Beeinträchtigung des Ortsbildschutzes eine Profilierung oder ähnliche Massnahmen verlangen?</p>
Art. 32a	<p>Falls die beantragte Streichung nicht erfolgt, bemerken wir:</p> <p>Es ist in den Erläuterungen klarzustellen, dass der Begriff "Schutzzonen" auch geschützte Einzelobjekte mit einschliesst.</p>
Art. 32a Abs. 1 lit. a	<p>Falls die beantragte Streichung nicht erfolgt, bemerken wir:</p> <p>Die Regelung in Litera a hat zur Folge, dass Solaranlagen auf jeglichen Flachdächern oder flach geneigten Dächern immer bewilligungspflichtig sind. Dies ist sachlich nicht begründbar.</p>
Art. 32a Abs. 1 lit. b	<p>Falls die beantragte Streichung nicht erfolgt, bemerken wir:</p> <p>Statt "von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen" sollte es besser "in der Ansicht und in der Aufsicht gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen" heissen.</p>
Art. 32a Abs. 1 lit. d	<p>Falls die beantragte Streichung nicht erfolgt, bemerken wir:</p> <p>Bedecken Solaranlagen nicht die gesamte Dachfläche, so erachten wir die Formulierung "orthogonale, ruhige und kompakte Fläche zusammenhängen" als zweckmässig.</p>

Stelle	Anregungen, Bemerkungen Fragen
Art. 32a Abs. 1 lit. e (neu)	<p>Falls die beantragte Streichung nicht erfolgt, bemerken wir:</p> <p>Ein Umfassen von Gauben oder Lukarnen mit Solar- oder Photovoltaikanlagen verfälscht das historisch gewachsene Bild eines Dachs. Solaranlagen sollten neben, unter oder über Gauben oder Lukarnen als eigenständige Elemente zu liegen kommen.</p> <p>Wir regen folgende Ergänzung an: "<i>und sich keine weiteren Elemente wie Gauben, Lukarnen und Dachflächenfenster auf derselben Fläche befinden und eine zusammenhängende Fläche verunmöglichen.</i>".</p>
Art. 32a Abs. 2	<p>Falls die beantragte Streichung nicht erfolgt, bemerken wir:</p> <p>Diese Aussage ist nicht klar, da Absatz 1 nichts über Einschränkungen von Solaranlagen aussagt, sondern sich mit der Frage der Bewilligungsfreiheit befasst.</p>
Art. 42b	<p>Was sind nun begründete Fälle? Wird ein Fehlen von Anfang an dazu gezählt?</p>
Art. 45a Abs. 1	<p>Falls die beantragte Streichung nicht erfolgt, bemerken wir:</p> <p>Absatz 1 ist zu präzisieren durch die konkreten, zwingend zu veröffentlichen Kennzahlen. Dabei muss eine Koordination über alle zwingend erforderlichen Berichterstattungspunkte erfolgen.</p>
Art. 46 Abs. 1 lit. c	<p>Falls die beantragte Streichung nicht erfolgt, bemerken wir:</p> <p>Nur sofern sie nicht im Richtplan festgesetzt sind. Beispielsweise sind Spezialzonen nach Art. 18 RPG wie zum Beispiel Materialabbauzonen oder Deponiezonen im Richtplan als Standortentscheide enthalten. Hier erübrigt sich eine Meldung.</p>

B. Anregungen, Bemerkungen Fragen zum LFRP

Stelle	Anregungen, Bemerkungen Fragen
Einleitung Abschnitt V	Die "Grossen Verteilzentren und Güterumschlagsplätze" sind im Bereich "Siedlung" zwar für sich alleine betrachtet (beanspruchte Fläche) korrekt platziert, können aber in Bezug auf die Hauptproblematik ebenso gut dem Bereich "Verkehr" (Anschlüsse, induzierter Verkehr usw.) zugeordnet werden.
Kantonale Raumentwicklungsstrategie	<p>Die statistischen Datengrundlagen und Prognosen stellen nicht zwingend die Ziele eines Kantons dar, sondern sind eher Szenarien, auf die sich der Kanton vorbereitet. Bei den Begriffen ist das Wort "Ziele" der Raumentwicklungsstrategie richtig, bei den Anforderungen und Mindestinhalten jedoch nicht.</p> <p>Wir regen folgende Anpassungen an: Anforderung, Mindestinhalte (Punkte 3., 5., 6.) und Beurteilungskriterien Bund (8. Punkt): Der Begriff "Ziel" (Bevölkerungs- und Arbeitsplatzziele, Entwicklungsziele) ist zu ersetzen, zum Beispiel durch "Anforderungen aufgrund der erwarteten Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklungen".</p>
2.2 Siedlungsentwicklung	Wir regen an, zu prüfen, inwieweit die Themen "Siedlungsqualität", "Eingliederung der Siedlungen in die Landschaft" und "Siedlungsränder" beziehungsweise "Abstimmung Siedlung-Landschaft" mittels Ausführungsbestimmungen in der RPV konkretisiert werden können. Zum Beispiel bei den Richtplangvorgaben in den Art. 5 und 5a oder als eigene Bestimmung zur Präzisierung der neuen RPG-Art. 8 und 8a.
2.3 Festlegung Siedlungsgebiet Anforderungen	<p>Anforderungen:</p> <p>Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum der Bedarf an Siedlungsgebiet nicht rechnerisch ermittelt und ausgewiesen werden muss. Gemäss Art. 8a RPG muss ausgewiesen sein, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll. Grundlagen dazu sind die Szenarien des Bevölkerungswachstums gemäss Bundesamt für Statistik (BfS) sowie Art. 30a respektive die TRB. Damit ist jeder Kanton in der Lage, sein Siedlungsgebiet im Minimum grob rechnerisch zu ermitteln und auszuweisen.</p>

Stelle	Anregungen, Bemerkungen Fragen
2.4 Anforderungen 2. Abschnitt	<p>Mit den Vorgaben an die NP legt der Kanton behördenverbindlich fest, wie die Lage von unüberbauten Bauzonen verbessert werden kann. Diese Frage ist den Kantonen zu überlassen und ist nicht als zwingend zu formulieren. Die Frage stellt sich so auch nicht in allen Kantonen.</p> <p>Es ist zu differenzieren zwischen den behördenverbindlichen Aufträgen (→ Richtplan) und den Instrumenten (→ Gesetzgebung, zum Beispiel Planungszone, Ersatzvornahme, Kompetenzen usw.).</p> <p>Dass sich der Kanton das Instrumentarium für allenfalls notwendige Rückzonungen geben soll, betrifft nicht nur den Richtplan, sondern auch die Gesetzgebung.</p>

C. Anregungen, Bemerkungen Fragen zum TRB

Stelle	Anregungen, Bemerkungen Fragen
3.2 Einordnung, Inhalt	<p>Angesichts der nachstehenden und zu Art. 30a Abs. 2 E-RPV festgehaltenen, grundsätzlichen Überlegungen stellt sich die Frage, ob die TRB in den LFR integriert werden sollten. Damit würden ferner Wiederholungen und Querverweise eliminiert.</p> <p>Im Aufbau und verschiedenen Textpassagen ist deutlicher klarzustellen, dass die TRB ausschliesslich der gesamtkantonalen Betrachtung aus Sicht des Bundes dient und dass die Bauzondimensionierung einzelner Gemeinden nicht mit Hilfe der TRB berechnet werden kann.</p>
3.3 Vorgaben zur Bestimmung der Grösse der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen im Kanton	<p>Die Gemeindetypisierung des Bundesamts für Statistik ist lediglich eine Analyse des strukturellen Ist-Zustands. In der Folge bildet die TRB die realen Verhältnisse in verschiedenen Bereichen ungenügend ab (zum Beispiel verursachen höhere Ferienwohnungsanteile in nichttouristischen Gemeinden statistisch eine übermässig hohe Flächenbeanspruchung; bei den Beschäftigtenzahlen führt die Verwendung der Vollzeitäquivalente an Stelle der Gesamtbeschäftigtenzahl [inklusive Teilzeitjobs] zu tiefen Dichten).</p> <p>Die zugrundeliegenden BfS-Prognosen beruhen auf einer rein statistischen Extrapolation. Im Dimensionierungsmodell der TRB fehlen daher die massgeblichen planerischen Komponenten, so namentlich zur kantonal erwünschten Entwicklung gemäss Raumkonzepten, Leitbildern und kantonalem Richtplan.</p> <p>Den Kantonen muss die Möglichkeit gegeben werden, die gemäss ihren eigenen Richtplänen, Entwicklungszielen und Raumkonzepten (zum Beispiel entwicklungsorientierte Gemeindetypisierung) erstellte Kapazitätsberechnung und Bauzondimensionierung jener des Bundes gegenüberzustellen, selbstverständlich mit entsprechender Begründung. Die Beweislast, dass die kantonale Dimensionierung im Vergleich zu jener des Bundes allenfalls korrekturbedürftig sei, liegt damit beim Bund. Zu prüfen ist gleichzeitig eine entsprechende Anpassung respektive Ergänzung der RPV, da dieser zentrale Punkt nicht nur administrativ-technischer Natur ist, sondern eine Ausführungsbestimmung zum RPG darstellt.</p>

Stelle	Anregungen, Bemerkungen Fragen
3.3.1 Allgemeines	<p>Bei 22 Gemeindetypen ist wegen der nicht genügenden Anzahl Gemeinden die statistisch notwendige Grundgesamtheit in einigen Gemeindetypen in den Kantonen nicht gegeben und daher sind die Medianwerte teilweise nicht verlässlich berechenbar.</p> <p>Die Bildung von Wohn-, Misch- und Zentrumszonen ist im Aargau in der Kompetenz der Gemeinden. Übergeordnete Zielvorgaben (Medianwerte) in den Zonentypen zu setzen, ist ein Eingriff in die Gemeindeautonomie. Ausserdem erhöht sich der Erhebungs-, Rechen- und Controlling-Aufwand. Und die Dreiteilung der statistisch notwendigen Grundgesamtheit verschärft die oben beschriebene Verlässlichkeits-Problematik bei den Ergebnissen.</p> <p>Die Vorgabe des Bundes zur Beschäftigtenentwicklung (aus Art. 5a Abs. 2 RPV) impliziert, dass in den Szenarien des Bundesamts für Statistik das Wachstum der Beschäftigten (innerhalb der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen) sich proportional konstant zum Bevölkerungswachstum (in diesen Zonen) entwickelt.</p> <p>Anträge: siehe Stellungnahme Abschnitt D</p>
3.3.1 Allgemeines	<p>Warum sollen Wohn-, Misch- und Zentrumszonen getrennt betrachtet werden? Warum können diese Zonen nicht zusammengefasst als Wohn-/Mischzonen betrachtet werden? Weiter ist in Abschnitt 2 der TR zu lesen: "Die in diesen Richtlinien dargestellte Methode ist massgebend für die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen zum Thema Bauzonen, insbesondere bezüglich der gesamten Grösse der Bauzonen im Kanton. Für die Verteilung der Bauzonen innerhalb des Kantons auf die Gemeinden haben die Kantone in der Methodewahl grosse Freiheiten."</p> <p>Wenn die Verteilung der Bauzonen innerhalb des Kantons auf die Gemeinden unerheblich ist für den Bund, warum sollen dann Wohn-, Misch- und Zentrumszonen getrennt betrachtet werden? Die Gemeinden im Kanton Aargau haben grosse Freiheiten in der Definition der Bauzonen. Eine weitere Unterteilung ist für die Bundesebene nicht stufengerecht.</p> <p>Anträge: siehe Stellungnahme Abschnitt D</p>

Stelle	Anregungen, Bemerkungen Fragen
3.3.2 Statistik	<p>Der Medianwert (pro Gemeindetyp) als Zielwert ist in Ordnung für die Gemeinden/Kantone, die darunter liegen (ein Drittel der offenen Kapazität wird dabei in der 15-Jahres-Periode ans Fassungsvermögen angerechnet). Was sieht das Innenentwicklungsziel für die 50 % der Gemeinden/Kantone aus, die den Medianwert schon erreicht haben? Es genügt nicht, diesen Gemeinden/Kantonen einfach das Ziel zu geben, die Dichten nicht mehr sinken zu lassen. Häufig sind es genau diese Räume, auf deren weitere Innenentwicklung eine erfolgreiche Bekämpfung der Zersiedlung angewiesen ist.</p> <p>Antrag: Es müssen zusätzliche (fordernde) Entwicklungsziele für jene Hälfte der Gemeinden/Kantone definiert werden, die das Medianziel schon erreicht haben.</p>
3.3.2 Statistik	<p>Der Kanton Aargau bezweifelt die Qualität der Daten in der Bauzonenstatistik Schweiz, mit denen die Flächen für den Kanton Aargau bemessen werden.</p> <p>Antrag: Die Flächen-Daten der Kantone sind massgebend und einzusetzen.</p>
3.4.1 Arbeitszonen	<p>Wir gehen davon aus, dass unsere Aktivitäten in der Raumbewachung und in der Arealentwicklung (Richtplan Kanton Aargau, Kapitel S 1.4) die Anforderungen an ein "Arbeitszonenmanagement" erfüllen.</p>